



Folgen und Auswirkungen der schlechten Sozialhilfe

Die Corona-Krise zeigt, wie wichtig jetzt eine gute Mindestsicherung wäre, statt einer schlechten Sozialhilfe, die Menschen in Existenznöten und Notsituationen nicht trägt.

Die Abschaffung der Mindestsicherung und das verabschiedete neue „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ ist ein Rückschritt in der Armutsbekämpfung in Österreich. Das Gesetz verschärft bestehende Armutslagen, degradiert Betroffene erneut zu „Bittstellern“ und eröffnet neue Hürden und Unsicherheiten, mit denen Menschen in schwierigen Lebenssituationen konfrontiert werden.

Uneinheitlich und zerstückelt

Zudem wird es eine so uneinheitliche und zerstückelte Sozialhilfe geben wie noch nie, also das genaue Gegenteil von „bundeseinheitlich“.

Nicht krisenfest

In Oberösterreich und Niederösterreich können wir gerade beobachten, worin die neue Sozialhilfe gänzlich versagt: nämlich Menschen, die ohnehin wenig haben, krisenfest abzusichern. Oberösterreich und Niederösterreich haben das Sozialhilfegesetz als bisher einzige Bundesländer bereits eingeführt. Salzburg, Kärnten und die Steiermark werden im Jänner 2021 folgen.

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) ist ein für Hilfesuchende schlechtes Gesetz, dessen Auswirkungen mittlerweile im Alltag sichtbar sind: **Geringere Richtsätze für Erwachsene und Kinder, Anrechnung der Wohnbeihilfe oder eine uneinheitliche Vollzugspraxis der Bezirksverwaltungsbehörden bei Berechnung des Wohnaufwandes von Haushaltsgemeinschaften. Dies führt dazu, dass Haushalte mit Menschen in Not im Schnitt um mehrere hundert Euro monatlich weniger haben als in der Mindestsicherung.** Auffallend an der Sozialhilfe ist zudem, dass sich der Ton in einigen Behörden gegenüber Sozialhilfe-Bezieher*innen nochmal verschlechtert hat. So wurde einer Person, die ihre Mutter pflegt, mitgeteilt, sie solle doch „hackeln“ gehen, wenn sie mehr Geld brauche.

Auch in Niederösterreich brachte das Sozialhilfeausführungsgesetz (NÖ SAG) viele Verschlechterungen.



Keine Existenzsicherung, keine Krankenversicherung

„Es fühle sich an, als wolle man meine Familie wegschmeißen“, hat eine Mutter mit humanitärem Bleiberecht in Niederösterreich formuliert. Personen mit humanitärem Bleiberecht, denen wegen ihres schützenswerten Privat- und Familienlebens ein Aufenthaltsrecht zukommt, erhalten seit Jahresbeginn in Niederösterreich keine Existenzsicherung und auch keine Krankenversicherung mehr. Unter den Betroffenen finden sich auch viele schwerkranke und nicht arbeitsfähige Personen, die keine Möglichkeit haben, einer Arbeit nachzugehen und auch nicht von Verwandten oder Freunden mitunterstützt zu werden. Zudem wird das Grundsatzgesetz so verstanden, dass die Länder die so wichtigen „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ einstellen. Damit fällt jede Unterstützung weg.

Wohnbeihilfe abgezogen, Zuverdienst abkassiert

Wohnen bleibt in der Sozialhilfe überhaupt das Negativthema. Denn nun wird auch die Wohnbeihilfe in Oberösterreich auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet, also abgezogen. Und die Zuverdienstgrenze wurde mit dem Sozialhilfe-Ausführungsgesetz praktisch abgeschafft. **Das bedeutet, dass das Einkommen von Sozialhilfe-Empfänger*innen - die tageweise etwa im Trödlerladen der Arge für Obdachlose mitarbeiten - zur Gänze vom Sozialamt „kassiert“ wird.**

In NÖ wurde die Bestimmung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, die die Zuerkennung einer um bis zu 30% erhöhten Wohnkostenpauschale ermöglicht, nicht umgesetzt. Auch sonst gibt es keine Möglichkeit, höhere Wohnkosten zu übernehmen. In der Landeshauptstadt St. Pölten können so Wohnkosten nicht immer abgedeckt werden. Das Gesetz sieht außerdem vor, dass – im Gegensatz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung – statt 75 % lediglich 60% für den Lebensunterhalt verbleiben. Vom 40%igen Wohnanteil wird die Leistung aus der Wohnbauförderung abgezogen, was insgesamt dazu führt, dass die hilfebedürftige Person weniger fürs Leben und weniger fürs Wohnen erhält. Der Höchstsatz für eine alleinstehende Person beträgt € 917,35, davon sind € 550,41 für das Leben und € 366,94 für das Wohnen (= Miete, Hausrat, Heizung, Strom, Betriebskosten und Abgaben) bestimmt. Beträgt der Wohnungsaufwand € 500,- und die Leistung aus der Wohnbauförderung € 200,-, werden maximal € 166,94 aus der Sozialhilfe geleistet, die Differenz muss aus der auf 60 % gekürzten Leistung für den Lebensunterhalt finanziert werden. Damit bleiben für's Leben € 417,35 monatlich über.



Kürzungen: Familien und Kinder in Armut

Weniger für NÖ Familien wegen der neuen gestaffelten Kinderrichtsätze: Obwohl die Länder die Höhe der Leistungen für Kinder nach Aufhebung der stark degressiven Staffelung im SH-GG durch den VfGH frei regeln dürfen und der einheitliche Richtsatz beibehalten hätte werden können, wurden die Richtsätze für Kinder in NÖ dennoch gestaffelt, was für Familien mit mehreren Kindern empfindliche Einbußen bedeutet.

Für Paare wurden die Leistungen pro Person von je 75% um fünf Prozent auf 70% gekürzt. Das bedeutet bspw. für ein Ehepaar in Niederösterreich einen Verlust von rund 92 Euro pro Monat bzw. mehr als 1.100 Euro pro Jahr. Bedenkt man zusätzlich, dass seit Anfang des Jahres 40% des jeweiligen Richtsatzes für den Wohnbedarf gewidmet sind und direkt von der Behörde an Vermieter*innen überwiesen werden, stehen dem Paar monatlich rund 262 Euro bzw. 3.144 Euro im Jahr weniger an Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung!

Durch die gestaffelten Kinderrichtsätze erhält eine Familie mit vier Kindern in Niederösterreich im Vergleich zur Mindestsicherung (bei angenommenem „vollen Bezug“) monatlich um rund 400 Euro weniger an Sozialhilfe. Vergleicht man die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in der BMS mit jener zur *Unterstützung* des Lebensunterhalts in der Sozialhilfe, bekommt die Familie rund 378 Euro weniger Geld.

Salzburg: Gestaltungsspielräume nicht genutzt, beispielsweise Kinderrichtsätze oder Härtefallregelungen. Berechnungsbeispiele zeigen z.B. für alleinerziehende Person mit 1 Kind einen „Verlust“/geringere Leistung in Höhe von € 221,69 monatlich, bei 2 Kindern steigt dies bis über € 700.

Verwaltungsaufwand steigt, dafür werden Leistungen gekürzt

Der Verwaltungsaufwand steigt durch die Ausführungsgesetze zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes, mit dem die bewährten Mindestsicherungsgesetze beseitigt werden müssen.

Nach der Schätzung der zuständigen Fachabteilung des Landes Kärnten werden die Leistungen für Sozialhilfeempfänger*innen ab 2021 um rund € 360.000,- sinken. Im Gegenzug wird es in den Sozialämtern der Bezirkshauptmannschaften und Magistrate durch den erhöhten Verwaltungsaufwand zu Personalmehrkosten in Höhe von rund € 1,06 Millionen kommen.

Die Allgemeinheit soll demnach mehr bezahlen müssen, damit Hilfe suchende Personen weniger erhalten.



Behindertenbonus mit Hürden und für Wenige

Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt, haben Anspruch auf eine zusätzliche Geldleistung. Verlangt wird die Vorlage eines Behindertenpasses. Manche Menschen nehmen den Behindertenpass als stigmatisierend wahr und lehnen dessen Beantragung ab. Für andere stellt das dafür erforderliche Foto eine unüberwindbare Hürde dar. Mit weniger Bürokratie und einem besseren Verständnis dafür, dass Menschen unterschiedliche Bedürfnisse haben, könnte ein Nachteilsausgleich – ganz ohne Ausweis – erfolgen. Das hätte auch zur Folge, dass Personen mit einem Grad der Behinderung von bspw. 40%, die Mehrausgaben aufgrund ihrer Behinderung haben, ebenfalls unterstützt werden könnten.

Weiters wird die zusätzliche Geldleistung („Zuschlag“) für Menschen mit Behinderungen in Höhe von € 165,12 in Oberösterreich mit Betreuungsleistungen gegenverrechnet, so dass nichts übrig bleibt.

Pflegegeld als Einkommen angerechnet

„In Vorarlberg ist es seit einigen Jahren Usus, das Pflegegeld als Einkommen der Angehörigen zu werten.“ Landesvolksanwalt Bachmayr-Heyda berichtet von mehreren Anfragen zu diesem Thema. „Viele verstehen nicht, warum ihnen das Pflegegeld als Einkommen eingerechnet wird.“ Er habe schon vor einem Jahr gefordert, das zu ändern. Eine Anrechnung erfolgt nun auch in den Sozialhilfeausführungsgesetzen Oberösterreich, Steiermark und Salzburg.

In Salzburg Verschlechterungen ohne zwingende Vorgaben aus dem Bundessozialhilfegesetz, beispielsweise kein Rechtsanspruch auf Art der Leistung, Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen für die pflegende Angehörigen.

Frauen-Notwohnungen und Obdachlosen-Wohngemeinschaften gekürzt

NÖ:

Die **Frauenberatung bietet Notwohnungen** an, wo jeweils 3 Frauen wohnen. Bei der Sozialhilfe werden diese als WG bzw. Haushaltsgemeinschaft bewertet. Das bedeutet, dass die ersten zwei Personen 70% des Richtsatzes bekommen (insg. 385,29€ ohne Wohnen, weil ja zur Verfügung gestellt) und die dritte Person nur 45% (247,69€). Dass das NÖ SAG zudem die 45% ab der *drittältesten* Person vorsieht, macht die fehlende Lebensnähe dieser Regelung deutlich.



Oö:

Vor der Einführung der Sozialhilfe mit 01.01.2020 haben die Bewohner*innen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie Einrichtungen nach dem Chancengleichheitsgesetz (ChG) im System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung den Alleinstehenden-Richtsatz (im Jahr 2019: € 921,30) abzüglich dem Unterkunftsaufwand, welcher damals mit € 152 vom Land für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe festgelegt wurde, erhalten - somit wurden € 769,30 monatlich ausbezahlt (€ 921,30 - € 152 = € 769,30).

Mit dem Oö. SOHAG wird den Bewohner*innen nur noch der „Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG“ zugestanden – also 70% für die ersten beiden und 45% ab der dritten Person im Haushalt. Den Wohnaufwand sollten die Personen jedoch ersetzt bekommen. Die zugestandenen Wohnkosten für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe betragen € 120 im Monat, für Einrichtungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) € 160,54.

Eine Person in **einer ChG-Einrichtung** in Oö. erhält somit seit der neuen Regelung statt € 769,30 nur noch € 642,15 - **eine Kürzung von € 127,15**. Eine Person in einer Einrichtung der **Wohnungslosenhilfe** erhält durch die neue Regelung statt der € 769,30 nur noch € 601,61 (642,15 - 160,54 + 120 = 601,61) - **eine Differenz von € 167,69**.



BEISPIELE

Herr I, psychisch krank

Herr I ist 55 Jahre alt. Er hat im Gastgewerbe gearbeitet und – wenn auch nicht lange - Sozialversicherungsbeiträge bezahlt. Als er psychisch krank wird und nicht mehr arbeitsfähig ist, reichen die Versicherungszeiten für die Invaliditätspension trotzdem nicht. Zum Überleben muss Herr I Sozialhilfe beantragen.

Er lebt in einer teilbetreuten Wohneinrichtung und arbeitet für einige Stunden in der Woche im Wasch & Bügelservice der betreuenden Einrichtung. Dafür erhält er ca. € 50,- bis € 70,- monatlich.

Das Pflegegeld der Stufe 1 (€ 160,10) wird als Beitrag zu seinem Betreuungs- und Hilfebedarf gewährt. Herr I muss davon € 72,85 monatlich für die Betreuungsleistungen in der Wohneinrichtung und im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität im Wasch & Bügelservice verwenden. Damit nicht genug – sein Assistenzbedarf ist auch für die Sozialhilfe relevant. So wird die zusätzliche Sozialhilfe-Geldleistung für Menschen mit Behinderungen in Höhe von € 165,12 mit den Betreuungsleistungen gegenverrechnet. Selbst das „Taschengeld“, das er für seine Tätigkeit im Wasch & Bügelservice erhält, muss der BH monatlich nachgewiesen werden und wird zur Gänze von der Sozialhilfe abgezogen. Übrig bleiben zwischen € 570,- und € 590,- monatlich.

Zieht man die Kosten für Unterkunft und Verpflegung ab, muss Herr I mit € 90,- im Monat auskommen. Damit soll er die Ausgaben für Bekleidung, Hygieneartikel, persönliche Bedürfnisse etc bestreiten. Herr I. hat eine minderjährige Tochter, die er monatlich besucht. Die Fahrtkosten muss er eisern zusammensparen. Vorrangig muss auch die Finanzierung der Fahrtkosten zur Psychotherapie abgesichert werden, die ebenfalls von den verbleibenden € 90 zu bestreiten sind.

Sozialhilfe verschlechtert Situation: Kleine Verdienste abgezogen

Die Mindestsicherung war nur ein paar Euro höher, allerdings wurde der „Verdienst“ aus dem Wasch & Bügelservice nicht gegengerechnet, so dass ihm zumindest dieser Betrag zusätzlich verblieb und die Fahrtkosten nicht vom Mund abgespart werden mussten.



Frau X, chronisch krank, pflegebedürftig

Frau X ist 29 Jahre alt und hat eine unheilbare Krankheit. Sie ist bettlägerig und inkontinent. Den linken Arm kann sie nicht mehr bewegen, der rechte ist schwach geworden. In letzter Zeit fallen ihr Gegenstände aus der Hand, sie zittert. Aufgrund der Schwäche bzw der Lähmungen im Rückenbereich und der starken Skoliose kann sie sich im Bett weder selbstständig umlagern noch aufsetzen. Sie hat Schluckbeschwerden und Atemstörungen und wird über eine Sonde ernährt. Die Nahrung muss in kleinen Mengen über den Tag verteilt verabreicht werden, damit sie diese bei sich behalten kann. Sie leidet an Übelkeit, erbricht auch im Liegen oder sogar im Schlaf. Dann sind Notfallintervention dringend angezeigt. Sie hat mit Panikattacken und Depressionen zu kämpfen.

Frau X wird von ihren Eltern und ihrer Schwester rund um die Uhr betreut und gepflegt. Denn mit dem Pflegegeld der Stufe 4 allein könnte sie diese aufwändige Betreuung und Pflege nicht finanzieren. Die Mutter arbeitet in einer Wäscherei und verdient knapp über € 1.000,-, der Vater bezieht eine Notstandshilfe. Die Eltern müssen auch für ihren Bruder sorgen.

Glücklicherweise befindet sich ihre Wohnung im selben Haus wie die Wohnung ihrer Eltern. Sie bezahlt € 360,58 Miete, € 87,- für Heizung und Strom und erhält einen Wohnzuschuss von € 145.

NÖ will Eltern zu Unterhaltsbeitrag für erwachsene Frau verpflichten

Vom Sozialamt wurde eine geringere Leistung gewährt und erst nach dem eingebrachten Rechtsmittel hat ihr das Landesverwaltungsgericht für 2020 eine Geldleistung in Höhe von € 606,93 monatlich zugesprochen. Nach Abzug der Fixkosten für das Wohnen verbleiben somit € 306,35. Die Eltern sollen ein Fünftel ihrer ohnehin geringen Einkünfte beisteuern. Da sie wegen ihrer Behinderung als „selbsterhaltungsunfähig“ gilt, wird sie rechtlich als Kind behandelt, für das die Eltern Unterhalt zahlen müssen.

Der NÖ Landesregierung ist dieses Urteil immer noch zu mild. Sie bekämpft es beim Verwaltungsgerichtshof. Das NÖ SOHAG sehe vor,

- dass Frau X ihre Eltern zuerst auf Unterhalt verklagen müsse, bevor ihr eine Geldleistung zugesprochen werde,
- dass Frau X als „selbsterhaltungsunfähiges Kind“ einen Antrag auf Mitversicherung in der Krankenversicherung stellen müsse,
- dass der Wohnbedarf von Frau X grundsätzlich in Form einer Sachleistung zu decken sei.



Außerdem sei der vom Landesverwaltungsgericht berechnete Betrag von € 300,- um € 80,- zu hoch. Der Rechnung müsse der Richtsatz und nicht der reale Wohnungsaufwand zugrunde gelegt werden.

Ganz vergessen wird dabei, dass ein Heimplatz ein Vielfaches kostet.

Die Wahrung der Selbstbestimmung und die Förderung der Selbstbefähigung sind zentrale Anliegen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes. Das Recht von Menschen mit Behinderungen, am Rechtsverkehr teilzunehmen, wurde sogar im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommen. Mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz werden Menschen mit Behinderungen wieder „entmündigt“. Es wird ihnen das Recht abgesprochen, über ihre Angelegenheiten weitest möglich selbstbestimmt zu disponieren. Das Sozialhilferecht ist damit auch in einen unüberbrückbaren Widerspruch zu den völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention, insb Art 12 Abs 2 und 3 und Art 15 der Frauenrechtskonvention geraten.

Menschen mit Behinderungen (und nicht nur sie) müssen sich dem im Sozialhilferecht nunmehr herrschenden Sachleistungsvorrang beugen, wonach Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen zu gewähren sind: Die Wohnung wird zugewiesen oder die Miete von der Behörde bezahlt. Zum Ärger des Vermieters erfolgt die Überweisung dann erst im Nachhinein oder kümmert sich die Behörde um die Nachverrechnung der Betriebskosten gar nicht. Hat ein Mensch mit Behinderung einen gesetzlichen Vertreter wird die Absurdität eines solchen zweigleisigen Systems offenbar und es drängt sich die Frage auf, wie diese **Überbürokratisierung** mit den Vorgaben einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung in Einklang gebracht werden kann.

Stellen Sie sich vor, Sie sind psychisch erkrankt.

Die Covid-19-Pandemie löst bei vielen Menschen Ängste aus. Gerade Menschen, die Depressionen, Panikattacken oder andere Angststörungen haben, haben es besonders schwer. Quälende Angstgefühle können dazu führen, dass sie sich nicht mehr auf die Straße trauen und Behördentermine versäumen oder Nachweise nicht fristgerecht erbringen. In Niederösterreich und Oberösterreich hat dies zur Folge, dass die Sozialhilfe bis auf Null gekürzt und monatelang ausgesetzt wird, und zwar mit dem Argument der Verletzung der „Mitwirkungspflichten“. Die Betroffenen stehen vor dem Nichts, sind auf Almosen angewiesen.



Menschenwürde

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat sich in einem Erkenntnis auf den gebotenen Schutz der Menschenwürde gestützt und angeführt, dass „Menschen nicht auf das schiere physische Überleben reduziert werden dürfen, sondern mit der Würde mehr als die bloße Existenz und damit auch die soziale Teilhabe als Mitglied der Gesellschaft gewährleistet“ werden muss. Eine Kürzung von dringend benötigten Sozialleistungen auf Null muss dort niemand mehr befürchten.

Weniger Sicherung bei mehr Krise

Fast schon prophetisch mutet die Gesamtbetrachtung der Volksanwaltschaft aus dem Jahre 2018 an: „Niemand kann die langfristige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes mit Sicherheit vorhersagen.“¹ Weiter, mit Bezug auf armutsgefährdete und armutsbetroffene Menschen: „Sicher ist aber, dass gerade dann, wenn die Zahl der Menschen, die zur Führung eines menschenwürdigen Lebens auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, steigt, was tendenziell gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten der Fall sein kann, die Bundesländer zur Entlastung ihrer Sozialbudgets (massive) Leistungskürzungen ins Auge fassen können.“ Das VfGH-Erk 28.6.2017, E 3297/2016, lässt befürchten, dass der VfGH den Landesgesetzgebern diesbezüglich einen praktisch kaum begrenzten Gestaltungsspielraum belassen wird. Dies ist bedenklich, zumal gerade dort, wo es um das Schicksal von Menschen geht, die sich im Rahmen der politischen Willensbildung kaum Gehör verschaffen können, eine angemessene richterliche Kontrolldichte auch demokratietheoretisch durchaus angebracht wäre.“

Die Covid-19-Pandemie zeigt mit aller Deutlichkeit, wie wichtig es ist, dass die sozialen Existenzgrundlagen abgesichert werden – verfassungsrechtlich ebenso wie einfachgesetzlich mit einer guten Mindestsicherung.

1 Hiesel, Ist der Sozialstaat verfassungsrechtlich abgesichert? Skizzenhafte Anmerkungen zu VfGH 28. Juni 2017 E 3297/2016, Das Recht der Arbeit, Infra 2018/1, 54. Siehe auch Barbara Cargnelli-Weichselbaum, Bedeutung der Menschenwürde in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Mindestsicherung, in __ FS Nowak/Tretter.